

INFORMATIONSBLATT

Verlängerung des befristeten Aufenthaltstitels
gemäß Art. 24 Statusverordnung iVm §§ 3 und 8 AsylG 2005

Gemäß Art. 24 Statusverordnung ist bei **Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft** (Art. 13 Statusverordnung) sowie des **Status subsidiären Schutzes** (Art. 18 Statusverordnung) **ein Aufenthaltstitel internationaler Schutz** zu erteilen. Dieser Aufenthaltstitel ist im Falle der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für drei Jahre, im Falle der Zuerkennung des Status subsidiären Schutzes für ein Jahr gültig.

Für den Fall, dass die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG 2005 oder der Status subsidiären Schutzes gemäß § 8 AsylG 2005 bereits **vor dem 12. Juni 2026 zuerkannt** wurde, gilt Folgendes:

- Ausgestellte blaue Karten für Asylberechtigte (nunmehr Flüchtlinge) gemäß § 51a AsylG 2005 gelten als Aufenthaltstitel internationaler Schutz (Art. 24 Statusverordnung) unbefristet weiter.
- Ausgestellte graue Karten für subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 52 AsylG 2005 gelten bis zum Ablauf der im Zuerkennungs- oder Verlängerungsbescheid festgelegten Gültigkeitsdauer weiter. Seit dem 12. Juni 2026 kann KEIN Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 mehr gestellt werden. Stattdessen kann ein Aufenthaltstitel internationaler Schutz (Art. 24 Statusverordnung) beantragt werden.

Ein **Antrag auf Verlängerung** des Aufenthaltstitels internationaler Schutz (Art. 24 Statusverordnung) kann **frühestens drei Monate vor Ablauf** der Gültigkeitsdauer bzw. vor Ablauf der Gültigkeit der Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs 4 AsylG 2005 gestellt werden.

Der Antrag ist kostenpflichtig und kann über das folgende Online-Formular beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) eingebracht werden: <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsbfaweb-p/bfa/public/VerlaengerungATB>.

Wenn der **Antrag auf Verlängerung rechtzeitig** vor Ablauf des Aufenthaltstitels internationaler Schutz bzw. der Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs 4 AsylG 2005 **gestellt** wurde, **bleibt das Aufenthaltsrecht** bis zur Ausstellung des verlängerten Aufenthaltstitels **bestehen**. Das bedeutet, dass der zuerkannte Status unabhängig von der rechtzeitigen Verlängerung des Aufenthaltstitels durch das BFA aufrecht bleibt und die betroffene Person sich weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält.

Nach der Online-Antragstellung auf Verlängerung des Aufenthaltstitels internationaler Schutz erhält die antragstellende Person eine **Bestätigung per E-Mail**, dass der **Antrag eingebracht** wurde und eine **Terminbestätigung über den gebuchten Termin** in einer unserer Organisationseinheiten.

Im Falle einer positiven Erledigung wird bei Verlängerungsanträgen von subsidiär Schutzberechtigten kein Verlängerungsbescheid mehr erlassen. Die Verlängerung erfolgt ausschließlich durch die Ausstellung des befristeten Aufenthaltstitels internationaler Schutz (Art. 24 Statusverordnung).

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

Direktion

BFA-Einlaufstelle@bmi.gv.at